

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

42/2020, 3. Dezember 2020

INHALTSÜBERSICHT

Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher
Praxis (GWP-Satzung)

636

Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (GWP-Satzung)

Entwickelt nach den Empfehlungen der DFG-Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ vom 9. Dezember 1997 und des HRK-Plenums vom 6. Juli 1998, aktualisiert unter Berücksichtigung des DFG-Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ vom 3. Juli 2019

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 Teilgrundordnung (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Akademische Senat am 18. November 2020 nachfolgende Satzung erlassen:*

Inhalt

Allgemeines

1. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis
2. Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens
3. Beratungs- und Untersuchungsorgane
 - 3.1 Fachbereichs-Ombudspersonen
 - 3.2 Zentrale Ombudsperson und Untersuchungskommission
 - 3.3 Bestellung der Beratungs- und Untersuchungsorgane
4. Untersuchungsverfahren und verfahrensübergreifende Grundsätze
 - 4.1 Vorprüfung
 - 4.2 Förmliche Untersuchung
5. Sanktionen
6. Inkrafttreten

Allgemeines

Diese Satzung gilt für alle Mitglieder der Freien Universität Berlin gemäß dem Berliner Hochschulgesetz, für alle Stipendiaten/innen der Freien Universität Berlin sowie für die in der Freien Universität Berlin weiterhin tätigen Hochschullehrer/innen im Ruhestand (im Folgenden einheitlich bezeichnet als „Mitglieder“). Jedes Mitglied der Freien Universität Berlin ist verpflichtet, in wissenschaftlicher Tätigkeit die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten.

Universitäten als Stätten der Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung sind zur Wahrung eines hohen wissenschaftlichen und ethischen Standards verpflichtet. Daher sind die Mechanismen zur Sicherung der Qualität ihrer Leistung in allen Gebieten ständig zu überprüfen und ggf. fortzuentwickeln. Hierzu gehören auch Sicherungsmaßnahmen zum Ausschluss wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Freie Universität Berlin hat die Aufgabe, ihre Mitglieder zu Ehrlichkeit und Fairness

* Diese Ordnung ist am 24. November 2020 vom Präsidium der Freien Universität Berlin bestätigt worden.

in der Wissenschaft anzuhalten. Das ist von besonderer Bedeutung in Disziplinen, deren wissenschaftliche Entwicklung auf der Gewinnung neuer, ggf. wirtschaftlich nutzbarer Daten in einem wachsenden übernationalen Wettbewerb beruht. Mit dieser Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis legt die Freie Universität Berlin in Anlehnung an die Empfehlungen der DFG vom 9. Dezember 1997 sowie des Plenums der HRK vom 6. Juli 1998, aktualisiert unter Berücksichtigung des DFG-Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ vom 3. Juli 2019, verbindliche Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sowie ein Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vor.

1. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

1.1 Alle Mitglieder der Freien Universität Berlin sind verpflichtet, folgende Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten:

- a) Befolgen allgemeiner Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit („lege artis“).
- b) Einhalten rechtlicher Normen und institutioneller Regelungen sowie Erfüllung von Verpflichtungen, die sich aus Verträgen mit Dritten bei allen Forschungsvorhaben ergeben. Die Verwaltung der Freien Universität Berlin unterstützt die Wissenschaftler/-innen durch regelmäßige Information über relevante Verpflichtungen und Beratung.
- c) Regelung der Inhaber- und Nutzungsrechte an Forschungsergebnissen zum frühestmöglichen Zeitpunkt sowie schriftliche Dokumentation der entsprechenden Vereinbarungen.
- d) Proaktive und kritische Auseinandersetzung mit den ethischen Aspekten von Forschungsvorhaben und Abschätzung der Tragweite und möglichen negativen Konsequenzen. Die Ethik-Kodizes der einschlägigen Fachgesellschaften finden Berücksichtigung und Ethikvoten und Genehmigungen werden, sofern erforderlich, eingeholt. Dem Ethik-Ausschuss bzw. den Ethikkommissionen der Freien Universität Berlin kommt hierbei eine zentrale und unterstützende Funktion zu.
- e) Prüfung, ob Geschlecht und Vielfältigkeit im Hinblick auf die Ziele, Fragestellung, Methoden und Arbeitsschritte eines Forschungsvorhabens relevant sind und ggf. hinreichende Berücksichtigung dieser Aspekte.
- f) Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen, (z. B. regelmäßige gemeinsame Besprechungen der laufenden Arbeiten; Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses).
- g) Festlegung klarer Aufgaben für alle an einem gemeinsamen Forschungsvorhaben beteiligten Akteure (Wissenschaftler/-innen und wissenschaftsunterstützendes Personal) und regelmäßiger Austausch hier-

über, insbesondere, wenn sich Rahmenbedingungen ändern. Die Verantwortung hierfür liegt bei der Leitung der Arbeitseinheit bzw. des Forschungsvorhabens.

- h) Berücksichtigung und Würdigung des aktuellen Forschungsstands sowie umfassende Recherche zu bereits vorliegenden Ergebnissen bei der Planung und Durchführung aller Forschungsvorhaben.
- i) Berücksichtigung aller relevanten Faktoren und Rahmenbedingungen bei der Deutung von Untersuchungsergebnissen zur Vermeidung von (unbewussten) Fehlinterpretationen sowie Anwendung von Methoden der Verblindung von Versuchsreihen, wenn diese nach den Standards des jeweiligen Faches als wissenschaftlich sinnvoll erachtet werden und die Anwendung grundsätzlich möglich ist.
- j) Anwendung von wissenschaftlich fundierten und nachvollziehbaren Methoden bei allen Forschungsvorhaben. Bei der Entwicklung und Anwendung neuartiger Methoden ist im Hinblick auf die Nachnutzung und Vergleichbarkeit von Forschungsergebnissen in besonderem Maße auf Qualitätssicherung und die Etablierung von Standards zu achten.
- k) Bereitschaft, alle Ergebnisse konsequent selbst zu hinterfragen sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.
- l) Ehrlichkeit im Hinblick auf Beiträge von Kooperationspartnern/innen, Mitarbeitern/innen, Konkurrenten/innen.
- m) Beachtung der Autorenschaft, wobei Autor/in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat und alle Autoren/innen der finalen Fassung des Werkes, das publiziert werden soll, zustimmen müssen. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Autoren/innen sollen darauf hinwirken, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzern/innen korrekt zitiert werden können. Ehrenautoren/innenschaften sind unzulässig.
- n) Autoren/innen wählen das Publikationsorgan für die Veröffentlichung von Beiträgen sorgfältig aus und berücksichtigen dabei Qualität des Publikationsorgans und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld. Übernehmen Wissenschaftler/innen die Funktion von Herausgebern/innen, prüfen sie bei Übernahme dieser Aufgabe die Qualität und Seriosität des Publikationsorgans.
- o) Vollständige Dokumentation der für das Zustandekommen der Forschungsergebnisse relevanten Informationen auf nachvollziehbare Weise. Grundsätzlich werden daher auch solche Ergebnisse dokumentiert, die die Forschungshypothese nicht stützen oder

anderweitig unerwünscht oder überraschend sind. Dazu zählen auch die fachspezifisch angemessene Dokumentation der Methoden sowie die Dokumentation der im Forschungsprozess getroffenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

- p) Sichere Aufbewahrung der Forschungsdaten bzw. Forschungsergebnisse sowie der ihnen zugrundeliegenden Materialien und ggf. der eingesetzten Forschungssoftware für einen angemessenen Zeitraum in der Institution, in der sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien.
- q) Grundsätzlich sollen alle Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht werden. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte bzw. selbst programmierte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Die Wissenschaftler/innen entscheiden unter Berücksichtigung möglicher negativer Konsequenzen jeweils im Einzelfall, ob, wann und wie die Forschungsergebnisse öffentlich zugänglich gemacht werden.

1.2 Studierende, Promovierende und Nachwuchswissenschaftlern/innen der Freien Universität Berlin werden frühestmöglich und wiederholt in guter wissenschaftlicher Praxis unterwiesen. In den Studien- und Prüfungsordnungen werden Kompetenzen und Studieninhalte zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis entsprechend der jeweiligen Niveaustufen des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) transparent abgebildet. Erfahrene Wissenschaftler/innen sowie Nachwuchswissenschaftler/innen unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess, stehen in einem regelmäßigen Austausch und nutzen die bereitgestellten Weiterbildungsangebote.

2. Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig insbesondere Falschangaben gemacht werden, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen gemacht werden oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird. Dies gilt auch im Fall von Gutachtertätigkeiten oder der Mitwirkung in Kommissionen zur Beurteilung wissenschaftlicher Leistungen. Entscheidend für die Bewertung des Fehlverhaltens sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt in der Regel vor bei:

- a) Falschangaben in Veröffentlichungen, Bewerbungsschreiben oder Förderanträgen
 - Erfinden von Daten und/oder anderen Forschungsergebnissen,

- Verfälschen von Daten, z. B. durch
 - Verschweigen unerwünschter Ergebnisse,
 - Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - missbräuchliche Anwendung statistischer Verfahren in der Absicht, Daten in ungerechtfertigter Weise zu interpretieren,
 - verzerrte Interpretation von Ergebnissen und ungerechtfertigte Schlussfolgerungen,
- b) Verletzung geistigen Eigentums, d.h. Missbrauch von urheberrechtlich geschützten Werken, wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen anderer durch
- unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autoren/innenschaft (Plagiat),
 - Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere im Zusammenhang von Begutachtung (Ideendiebstahl),
 - Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren/innen- oder Mitautoren/innenschaft,
 - Verfälschung des Inhaltes,
 - verzerrte Wiedergabe von Forschungsergebnissen,
 - unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen von noch nicht veröffentlichten Erkenntnissen für Dritte,
 - Inanspruchnahme der (Mit-)Autoren/innenschaft von anderen ohne dessen/deren Einverständnis,
- c) Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch
- Sabotage von Forschungstätigkeit (z. B. Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Protokollen, Chemikalien, biologischer Stoffe),
 - Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird,
- d) für Gutachter/innen bzw. für Mitglieder eines Gremiums oder einer Kommission, die insbesondere Bewerbungen oder Förderanträge beurteilen, das Verschweigen von Tatsachen, die die Besorgnis einer eigenen Befangenheit begründen können,
- e) Beteiligung am Fehlverhalten anderer oder Mitautoren/innenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- f) Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- g) nicht offengelegten Mehrfachveröffentlichungen in Publikationslisten,
- h) Nichterwähnung früherer Beobachtungen anderer,

- i) Nichtberücksichtigung von Mitarbeitern/innen trotz ihrer Beiträge zu einer Veröffentlichung oder ungerechtfertigte Berücksichtigung von Personen ohne eignen substanziellen geistigen Beitrag.

3. Beratungs- und Untersuchungsorgane

3.1 Fachbereichs-Ombudspersonen

Gewählte Ombudspersonen auf Fachbereichsebene beraten die Mitglieder ihres Fachbereichs in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis. Sie sind Ansprechpartner/innen bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten und führen die Vorprüfung bei möglichem wissenschaftlichem Fehlverhalten durch. Jedes Mitglied der Freien Universität Berlin kann sich an die Ombudsperson des jeweiligen Fachbereichs der Freien Universität Berlin oder an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.

3.2 Zentrale Ombudsperson und Untersuchungskommission

Die zentrale Ombudsperson ist Ansprechpartner der Fachbereichs-Ombudspersonen sowie letzte Appellationsinstanz für Beschwerdeführung (s. Ziff. 4.1 d). Sie lädt alle Fachbereichs-Ombudspersonen einmal jährlich zum Erfahrungsaustausch und zur gegenseitigen Beratung ein. Die förmliche Untersuchung möglichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird von einer Untersuchungskommission durchgeführt. Ihr gehören 4 Mitglieder an:

- die zentrale Ombudsperson, die den Vorsitz führt,
- ein/e Fachgruppenvertreter/in für die Geistes-/Sozialwissenschaften,
- ein/e Fachgruppenvertreter/in für die Naturwissenschaften bzw. den medizinischen Bereich, sowie
- ein/e Hochschullehrer/in mit der Befähigung zum Richteramt oder Erfahrungen mit außergerichtlichen Schlichtungen.

3.3 Bestellung der Beratungs- und Untersuchungsorgane

Zu Ombudspersonen und Mitgliedern der Untersuchungskommission werden erfahrene Wissenschaftler/innen bestellt. Es sollen nur Persönlichkeiten bestellt werden, die aufgrund der ihnen möglicherweise zugehenden Informationen nicht selbst zu einschlägigem Handeln, z. B. als Amtsträger/innen, gezwungen sind. Nicht bestellt werden können die Mitglieder der Dekanate sowie des Präsidiums. Die Bestellung erfolgt für 5 Jahre, eine weitere Amtszeit ist möglich.

Die Fachbereichsräte bestellen auf Vorschlag der Dekanate eine Ombudsperson des Fachbereichs sowie einen Stellvertreter/in aus dem Kreis der aktiven oder emeritierten bzw. pensionierten Hochschullehrer/innen des Fachbereichs.

Das Präsidium bestellt eine zentrale Ombudsperson und die weiteren 3 Mitglieder der Untersuchungskommission sowie jeweils eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der aktiven oder emeritierten bzw. pensionierten Hochschullehrer/innen der Freien Universität Berlin.

4. Untersuchungsverfahren und verfahrensübergreifende Grundsätze

Das Verfahren zur Untersuchung möglichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens umfasst eine Vorprüfung gemäß Ziff. 4.1 und – im Bedarfsfall – eine förmliche Untersuchung gemäß Ziff. 4.2. Beide Verfahrensabschnitte müssen den folgenden Grundsätzen genügen:

- a) Aus der Mitteilung des Verdachts eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen der/dem Beschwerdeführenden keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen, vorausgesetzt, die Verdachtsmitteilung erfolgt in gutem Glauben aufgrund objektiver Anhaltspunkte für ein mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Verdachtsmitteilungen können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Allein aus der Verdachtsmitteilung sollen auch der/dem von Vorwürfen Betroffenen keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen, es gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung.
- b) Dem/der von Vorwürfen Betroffenen ist in jedem Abschnitt des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- c) Die Untersuchung erfolgt in freier Beweiswürdigung und unter Beachtung der Vertraulichkeit. Die/der Beschwerdeführende und die/der Betroffene werden auf die Vertraulichkeit hingewiesen. Bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens (offizielle Entscheidung) sind die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln. Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt im Anschluss fort. Sie besteht nicht, insoweit eine Unterrichtung des Präsidiums und ggf. weiterer Bereiche erforderlich ist.
- d) Der Name der/des Beschwerdeführenden darf der/dem Betroffenen nur mit Einverständnis der/des Beschwerdeführenden weitergegeben werden. Ist die/der Beschwerdeführende mit der Bekanntgabe ihres/seines Namens nicht einverstanden, entscheidet die Ombudsperson im Rahmen der Vorprüfung und die Untersuchungskommission im Rahmen der förmlichen Untersuchung, ob das Verfahren noch weitergeführt werden kann, insbesondere ob unter dieser Voraussetzung der Sachverhalt hinreichend ermittelt werden kann.
- e) Personen, bei denen eine Besorgnis der Befangenheit besteht, dürfen am Untersuchungsverfahren nicht beteiligt werden. Die Besorgnis der Befangen-

heit kann insbesondere von dieser Person selbst oder von der/dem Betroffenen sowie der/dem Beschwerdeführenden geltend gemacht werden. Im Vorprüfungsverfahren prüft das Dekanat die Besorgnisgründe und beauftragt ggf. die oder den Stellvertreter/in mit der Untersuchung. Im förmlichen Untersuchungsverfahren prüft die Untersuchungskommission unter Ausschluss des möglicherweise befangenen Kommissionsmitglieds die Besorgnisgründe. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit eine/n Fachgutachter/in oder eine/in Expertin/en gemäß Ziff. 4.2 b) prüft ebenso die Untersuchungskommission die Besorgnisgründe und zieht ggf. eine/n andere/n Fachgutachter/in oder Expertin/en heran. Die Entscheidungsgründe sind vom Dekanat bzw. von der Untersuchungskommission nachvollziehbar zu protokollieren.

- f) Die einzelnen Verfahrensabschnitte sollen binnen 12 Wochen abgeschlossen werden.
- g) Die Vorgänge und Ergebnisse einzelner Verfahrensabschnitte sind schriftlich zu protokollieren.

Das Verfahren ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z. B. ordnungsrechtliche Verfahren der Freien Universität Berlin, Disziplinarverfahren, arbeitsrechtliche und zivilrechtliche Verfahren, Strafverfahren). Diese werden ggf. von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet. Wenn die Prüfung anderer Verfahren erforderlich ist wird das Präsidium durch die Ombudspersonen in allen Abschnitten des Verfahrens vorrangig, unmittelbar und unverzüglich über alle für die vorgenannten Verfahren relevanten Tatsachen unterrichtet.

4.1 Vorprüfung

- a) Bei einem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist die Ombudsperson des Fachbereichs zu informieren. Die Beschwerde soll grundsätzlich schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen. Erfolgt die Verdachtsmitteilung anonym, kann die Prüfung nur dann erfolgen, wenn belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorgetragen werden.
- b) Die Ombudsperson gibt dem/der vom Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffenen unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen. Der Name des/der Beschwerdeführenden wird ohne dessen/deren Einverständnis dem/der Betroffenen nicht offenbart.
- c) Nach Eingang der Stellungnahme des/der Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist entscheidet die Ombudsperson innerhalb von zwei Wochen darüber, ob sie das Vorprüfungsverfahren einstellt, oder ob im Bedarfsfall eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren erfolgt. Eine Einstellung erfolgt, wenn sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt hat (s. Ziff. 4.1 d)) und kann auch dann erfolgen,

- wenn sich der Verdacht bestätigt hat, das wissenschaftliche Fehlverhalten jedoch nur als minderschwer zu bewerten ist (s. Ziff. 4.1 e)). Diese Entscheidung ist – unter Mitteilung der Gründe – dem/der Beschwerdeführende/n und dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- d) Wenn sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt hat bzw. ein Fehlverhalten ausgeschlossen werden kann, stellt die Ombudsperson das Vorprüfungsverfahren ein. Der/die Beschwerdeführende sowie der/die Betroffene werden über die Einstellung schriftlich informiert. Wenn der/die Beschwerdeführende mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat er/sie innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache bei der Ombudsperson, die ihre Entscheidung noch einmal prüft. Bei bleibendem Dissens kann die zentrale Ombudsperson als letzte Appellationsinstanz sowohl von dem/der Beschwerdeführenden als auch von dem/der Betroffenen angerufen werden.
 - e) Wenn sich der Verdacht bestätigt hat, das wissenschaftliche Fehlverhalten jedoch als minderschwer einzustufen ist, bemüht sich die Ombudsperson um eine Schlichtung. Ist der/die Beschwerdeführende oder der/die Betroffene mit dem Schlichtungsvorschlag nicht einverstanden, hat er/sie innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache bei der Ombudsperson, die seinen/ihren Vorschlag noch einmal prüft. Auch hier kann bei bleibendem Dissens die zentrale Ombudsperson angerufen werden. Kann der Dissens nicht ausgeräumt werden, entscheidet die Ombudsperson, ob das Verfahren gleichwohl eingestellt, oder an die zentrale Ombudsperson zwecks Eröffnung der förmlichen Untersuchung übergeben wird.
 - f) Bei begründetem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten übergibt die Fachbereichs-Ombudsperson die Angelegenheit im Bedarfsfall an die zentrale Ombudsperson zwecks Eröffnung der förmlichen Untersuchung und informiert das Präsidium.
- d) Hält die Untersuchungskommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt und das Präsidium informiert. Ist ein wissenschaftliches Fehlverhalten erwiesen, legt die Untersuchungskommission das Ergebnis ihrer Untersuchung dem Präsidium mit einem Vorschlag zum weiteren Vorgehen, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. In einem Fall minderschweren wissenschaftlichen Fehlverhaltens versucht die Untersuchungskommission zu schlichten. Ziff. 4 letzter Satz bleibt unberührt.
 - e) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an das Präsidium geführt haben, sind der/dem Betroffenen und der/dem Beschwerdeführenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
 - f) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Untersuchungskommission ist nicht gegeben.
 - g) Am Ende eines Untersuchungsverfahrens, in dem wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wurde, berät die zentrale Ombudsperson alle Personen, die in den Fall involviert sind (waren), bzw. die unverschuldete in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität. Der Bericht über die Ergebnisse des Verfahrens geht an das zuständige Dekanat und das Präsidium. Ziff. 4 letzter Satz bleibt unberührt.
 - h) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten, aber unbeteiligten Personen haben über die Dauer der Aufbewahrungsfrist Anspruch darauf, dass die zentrale Ombudsperson ihnen auf Antrag ein Schreiben zu ihrer Entlastung ausstellt.

4.2 Förmliche Untersuchung

- a) Das förmliche Untersuchungsverfahren wird von der zentralen Ombudsperson eröffnet und von der Untersuchungskommission nach Ziff. 3.2 durchgeführt.
- b) Die Untersuchungskommission kann bei Bedarf Fachgutachter/innen aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes sowie Experten/innen für den Umgang mit solchen Fällen, wie z. B. Schlichtungsberater/innen, hinzuziehen.
- c) Die Untersuchung erfolgt in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Die Untersuchungskommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem/der Betroffenen ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er/Sie ist auf Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann er/sie eine Person seines/ihrer Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

5. Sanktionen

- a) Die Fachbereichs-Ombudspersonen informieren das Präsidium über die Übergabe der Angelegenheit an die Untersuchungskommission gemäß Ziff. 4.1 f). Die Untersuchungskommission informiert das Präsidium über das Ergebnis ihrer Untersuchung. Wird von einer Fachbereichs-Ombudsperson wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, aber erfolgt gleichwohl eine Einstellung, werden das Präsidium und ggf. das zuständige Dekanat informiert, wenn gleichwohl die Prüfung weiterer Maßnahmen erforderlich ist. Das Präsidium und ggf. das Dekanat prüfen, ob/welche weiteren Maßnahmen zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards sowie der Rechte aller direkt und indirekt vom wissenschaftlichen Fehlverhalten betroffenen Personen notwendig sind. Ziff. 4 letzter Satz bleibt unberührt.

- b) Liegt ein wissenschaftliches Fehlverhalten einer/eines Studierenden vor, wird im Falle eines anschließenden ordnungsrechtlichen Hochschulverfahrens von der Ombudsperson geprüft, mit welchen Auflagen dem/der Studierenden der Studienabschluss ermöglicht werden könnte.
- c) Auf Fachbereichsebene sind die akademischen Konsequenzen, z. B. der Entzug akademischer Grade oder Entzug der Lehrbefugnis, zu prüfen. Die Dekanate prüfen in Zusammenarbeit mit dem Präsidium, ob und inwieweit insbesondere im Falle der Feststellung schwerwiegenden Fehlverhaltens andere Wissenschaftler/innen (frühere und mögliche Kooperationspartner/innen, Mitautoren/Mitautorinnen), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Förderinstitutionen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit zu benachrichtigen sind.
- d) Unabhängig von dem vorstehend geregelten Verfahren leiten das gemäß Ziff. 4 letzter Satz bei Erforderlichkeit in jeder Phase des Verfahrens unverzüglich zu unterrichtende Präsidium und gegebenenfalls das zuständige Dekanat die gebotenen beamtenrechtlichen, insbesondere disziplinarrechtlichen bzw. arbeits-, zivil-, und/oder strafrechtlichen Schritte zu dem jeweils entsprechenden Verfahren ein.

6. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ehrenkodex-Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 16. Juni 1999, geändert am 17. April 2002 (FU-Mitteilungen 29/2002) außer Kraft.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.